



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

50. Jahrgang

Nr. 17

07.09.2015

Inhalt:

1. Bekanntmachung zur Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Dattelner Mühlenbach/Steinrapener Bach
2. Bekanntmachung der Einladung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Stadt Oer-Erkenschwick

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FB 3/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. Bekanntmachung zur Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Dattelner Mühlenbach /Steinrapener Bach

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Dattelner Mühlenbach von der Einmündung des Steinrapener Baches (km 7,581) bis zur Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lippe (km 0,1) und für den Steinrapener Bach von der Brücke Ewaldstraße (km 0,236) bis zur Mündung in den Dattelner Mühlenbach neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Dattelner Mühlenbaches und des Steinrapener Baches wurde durch die Bekanntmachung vom 21.11.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 48 vom 29.11.2013 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 06.12.2013 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Recklinghausen zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für den Datteler Mühlenbach und den Steinrapener Bach ergibt, in der Zeit von

Montag, dem 21.09.2015, bis Mittwoch, dem 21.10.2015 (einschließlich)

bei dem

Bürgermeister der Stadt Datteln, Betriebshof, Zi.204, Emscher-Lippe-Str.12 in 45711 Datteln während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags und mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

und bei dem

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick , Rathaus, Zi.1304, Rathausplatz1 in 45397 Oer-Erkenschwick während der Dienststunden:

montags bis freitags	08.00 Uhr - 12:00 Uhr
----------------------	-----------------------

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Datteler Mühlenbaches und des Steinrapener Baches berührt werden, kann **bis zum 05.11.2015 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Datteln und Oer-Erkenschwick oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer R-109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht. Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Datteler Mühlenbaches und des Steinrapener Baches wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse www.brms.nrw.de

- Service
- Bekanntmachungen
- Verfahren
- Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

eingesehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse www.uesg-brms.nrw.de dargestellt.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-008
Im Auftrag
gez. Gewers

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 07.09.2015

**Menge
Bürgermeister**

2. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Stadt Oer-Erkenschwick

Einladung

wie bereits in der Sitzung des Wahlausschusses am 05.08.2015 durch den Wahlleiter mitgeteilt, zu einer Sitzung des Wahlausschusses am

**15. September 2015, 14.00 Uhr
im Besprechungszimmer I (Zi. 1.109) des Rathauses.**

Einziges Tagesordnungspunkt ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl gem. § 34 Abs. 1 KWahlG vom 13.09.2015.

Die Vorlage wird nach Auszählung des Wahlergebnisses nachgereicht.

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, den 07.09.2015

**Immohr
Techn. Beigeordneter als Wahlleiter**